



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Amt Energie und Klima

Per Mail an

BUERO-IIIB7@bmwi.bund.de

Referat Erneuerbare Energien und
kommunale Wärmeplanung
21109 Hamburg
Telefon +49 40 428 40-2085

Ansprechpartner Kerstin Walberg
Zimmer E.02259
E-Mail Kerstin.Walberg@bue.hamburg.de

28.Mai 2020

Länder- und Verbändeanhörung zur Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes mit Frist bis Donnerstag, 28. Mai um 15 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Umwelt und Energie Hamburg dankt für die Übersendung des umfangreichen Gesetzentwurfs. Angesichts der extrem kurzen Frist für die Länderanhörung ist eine vertiefte Prüfung nicht möglich, gleichwohl möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf einige aus unserer Sicht wichtige Punkte hinzuweisen:

Hamburg begrüßt ausdrücklich die vorgesehene Fixierung der erhöhten Ausbauziele für die Nutzung der Windenergie auf See sowohl für den Zeitraum bis 2030 auf 20 GW wie verabredet als auch die Zieldefinition bis 2040 auf 40 GW. Ebenso begrüßen wir, dass das BMWI die Problematik des weiteren Umgangs mit den 0 ct-Geboten in weiteren Ausschreibungsrunden adressiert.

Die Rahmenbedingungen für die Zielerreichung müssen darauf ausgerichtet sein, dass diese Ziele realistisch erreicht werden können und die am Ende daraus resultierenden Stromgestehungskosten möglichst niedrig ausfallen, d.h. auch, dass Kostensenkungspotenziale ausgeschöpft werden.

Mit Blick auf die industrielle Entwicklung der Branche gehört dazu auch ein kontinuierlicher Ausbau der Windenergie auf See. Der derzeitige „Fadenriss“ mit all seinen negativen Folgeerscheinungen sollte sich nicht wiederholen.

Einige im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen werfen vor diesem Hintergrund Fragen bzw. Zweifel auf, ob sie die oben dargestellte Zielsetzung unterstützen können:

Dazu gehören im Wesentlichen

- die Einführung eines dynamischen Gebotsverfahrens, das u.E. die Gefahr bergen könnte, die Zahl der Marktanbieter zu minimieren und damit den Wettbewerb insgesamt zu reduzieren. Unklar ist ob das Verfahren damit einhergehend zu negativen Auswirkungen auf die Strompreise führt.

- die damit verbundene Komponente eines Netzausbaubeitrages, die über eine Kostenverlagerung zulasten der Wettbewerber eine Verkomplizierung des Verfahrens mit sich bringen könnte, auch hier stellt sich die Frage der Auswirkung auf die Preise
- die Festlegung von Ausschreibungszeitpunkte auf die Jahre 24/25 für die Zielerreichung bis 2030, diese könnte angesichts der bekannten langen Planungsvorläufe zu einer Konzentration der Bauaktivitäten erst in 2029/30, bestenfalls ab 2028 führen und damit zu Konkurrenzen z.B. um Errichterschiffe führen, im Falle einer Verzögerung des Netzausbaus die Zielerreichung gefährden. Hier stellt sich die Frage, ob eine Entzerrung der Ausschreibungszeitpunkte nach vorn das Risiko minimieren könnte.

Angesichts der Komplexität der vorgeschlagenen neuen Regelungen wäre aus unserer Sicht ein kurzfristiger Austausch zwischen Vertretungen des Bundes, der zuständigen Länderressorts und der einschlägigen Verbände erforderlich, um die Auswirkungen gemeinsam zu beurteilen und in der Folge ein gemeinsames Verständnis für ggf. erforderliche Änderungsbedarfe abzuleiten. Dies Vorgehen hat sich in der Vergangenheit für die Windenergie auf See bereits bewährt. Wir würden es begrüßen, wenn das BMWI diese Anregung kurzfristig aufgreift. Auch die seitens des Bundes anscheinend noch im Raum stehenden Diskussionen könnten dann aufgenommen werden.

Im übrigen behalten wir uns eine weitergehende Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Walberg